

## I. Einleitung:

Die DJE Kapital AG (nachfolgend „DJE“ genannt) erbringt Dienstleistungen für private Kunden und für Unternehmen sowie für Finanzinstitute. Die Aufgabe der DJE besteht darin, die Interessen aller Kunden zu berücksichtigen und Konflikte zu vermeiden. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der DJE lassen sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht immer restlos ausschließen.

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte nicht auf die Kundeninteressen auswirken. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben (WpHG) erläutert das vorliegende Dokument die getroffenen Vorkehrungen der DJE zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten. Soweit identifizierte Interessenkonflikte trotz aller Anstrengungen nicht restlos durch geeignete Maßnahmen und Verfahren lösen lassen, wird die DJE diese dem Kunden gegenüber offenlegen.

## II. Art, Herkunft und Beispiele möglicher Interessenkonflikte

### i. Was sind Interessenkonflikte?

Es gibt viele Arten von Interessenkonflikten, die ein breites Spektrum von Verhaltensweisen und Gegebenheiten betreffen. In der Regel entsteht ein Interessenkonflikt dann, wenn zwei oder mehrere Personen widersprechende Interessen haben und zwischen diesen Personen eine Sorgfaltspflicht besteht.

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieses Dokumentes können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der DJE (einschließlich anderer Unternehmen der DJE Gruppe),
- den in unserem Haus Beschäftigten Mitarbeitern, inkl. unserer Geschäftsleitung,
- vertraglich gebundener Vermittler oder anderer Personen und Parteien, die mit der DJE verbunden sind auf der anderen Seite.

Des Weiteren können Konflikte zwischen abweichenden Interessenlagen von zweien oder mehreren unserer Kunden entstehen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die DJE für diese Kunden erbringt.

### ii. Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen können insbesondere entstehen durch:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestrebungen;
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar zu erzielen;
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z. B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen;

- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden;
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese;
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern oder diesen nahestehenden Personen;
- die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in die Prozesse und Kontrollen.

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen;
- Mitwirkung in Aufsichtsorganen oder Beiräten dieser Einrichtungen;
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen).

### iii. Konkrete Beispiele für Interessenkonflikte

Im Folgenden werden beispielhaft konkrete Konstellationen aufgeführt, die zu Interessenkonflikten Anlass geben, die auf geeignete Weise geregelt, entschärft oder verhindert werden müssen:

- in der Vermögensverwaltung und in der Anlageberatung aus eigenem (Umsatz-)Interesse am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, insbesondere von DJE-Gruppenprodukten;
- im Rahmen der fondsbasierten Vermögensverwaltung durch die mögliche Beschränkung auf einen oder mehrere DJE-Fonds;
- durch überzogene und aufwändige Geschenke oder Einladungen, die ein Mitarbeiter erhält, ist das Urteilsvermögen dieses Mitarbeiters beeinflusst oder der Mitarbeiter verhält sich unzulässig;
- bei Erhalt und Gewährung von Zuwendungen (z.B. Platzierungs- und Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind und ein Mitarbeiter zu seinem persönlichen Interesse an Erträgen nutzt;
- bei der Ausführung von Mitarbeitergeschäften (z.B. durch Ausnutzung von vertraulichen Informationen);
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der DJE oder von Mitarbeitern oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

## III. Umgang mit Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen und sich dadurch negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, hat die

DJE sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung der Interessen der Kunden. Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen.

#### i. **Allgemeine organisatorische Maßnahmen**

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- a. Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Einhaltung der von uns selbst aufgestellten ethischen Grundsätze;
- b. Förderung einer angemessenen Kultur, in der betont wird, wie wichtig ein ethischer Umgang mit Kunden und ein fairer Umgang mit Interessenkonflikten ist;
- c. Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung;
- d. Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung („Chinese Walls“);
- e. Führen einer Sperrliste („Restricted List“) von Emittenten und sich auf diese beziehenden Wertpapiere, welche dazu dient, mögliche Interessenkonflikte der DJE durch Beschränkungen hinsichtlich ihrer Vertriebs-, Handels-, Research- und sonstiger marktbasierter Aktivitäten zu vermeiden;
- f. Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen;
- g. Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen;
- h. Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik hinsichtlich der Strategien der DJE Kapital AG für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und für die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens.

#### ii. **Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte**

- a. Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung – siehe „Auswahl-Policy – Grundsätze über die Ausführung von Kundenaufträgen“;
- b. Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind – siehe „Informationen über Kosten und Nebenkosten“;

- c. Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind;
- d. Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds;
- e. Strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Bestandsprovisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden;
- f. Ausgestaltung transparenter Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung und sonstiger Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden;
- g. Definition von qualitativen Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft die durch Compliance kontrolliert werden;
- h. Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und überwachungsverfahren, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern;
- i. Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten;
- j. Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften;
- k. Regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Bei einer Vermögensverwaltung resultiert ein typischer Interessenkonflikt unter Umständen aus der Vereinbarung einer wertentwicklungsabhängigen Vergütung. Der Vermögensverwalter könnte zur Erzielung einer möglichst hohen Wertentwicklung und folglich einer erhöhten Vergütung höhere Risiken in Rahmen der Anlage eingehen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess sowie durch die Verwendung einer Höchststand-Methode (High Watermark). Bei einer High Watermark orientieren sich die wertentwicklungsabhängigen Gebühren immer am historischen Höchststand. Dies bedeutet, dass erst wenn dieser Stand übertroffen wird und ein neuer Höchststand erreicht wurde, wertentwicklungsabhängige Kosten für den Anleger entstehen.

In der fondsbasierten Vermögensverwaltung fokussiert sich die DJE auf eigene Investmentprodukte. Im Rahmen dieser Dienstleistungserbringung sowie der Vereinbarung der Anlagerichtlinien legt DJE dabei höchsten Wert auf Transparenz gegenüber dem Kunden und klärt umfänglich über etwaig auftretende Interessenkonflikte auf. Bei der Berechnung der Vermögensverwaltungskosten bleiben hierbei eigene DJE-Investmentprodukte unberücksichtigt, um den Anreiz aus einer Doppelvergütung (seitens des Kunden und seitens des Investmentfonds) zu vermeiden.

**iii. Einhaltung und Umsetzung der definierten Maßnahmen**

Die Einhaltung der beschriebenen Richtlinien und Maßnahmen wird durch die Compliance-Stelle überwacht. Die Compliance-Stelle prüft und entscheidet diesbezüglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist die Compliance-Stelle unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und handelt unabhängig und frei von Weisungen und Interessen Dritter.

**IV. Auf Wunsch des Kunden werden wir**

auftretende Fragen und nähere Erläuterungen gern zur Verfügung stellen und teilen Ihnen jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.